

Es wurde folgende alternative Veröffentlichung gefunden:

FakOSozPäd Fachakademieordnung Sozialpädagogik Text gilt seit 01.08.2016



Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd)^[1]

Vom 4. September 1985

(GVBl. S. 534, ber. S. 662)

BayRS 2236-9-1-3-K

Vollzitat nach RedR: Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl. S. 534, 662, BayRS 2236-9-1-3-K), die zuletzt durch § 23 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

^[1] Änderungen vor dem 1. 1. 2011 sind nicht in Fußnoten nachgewiesen.

Inhaltsübersicht ^[1]

§§

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ausbildungsziele

§ 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil Aufnahme, Probezeit

§ 4 Aufnahme in das erste Studienjahr

§ 5 Probezeit

§ 6 Aufnahme in das zweite Studienjahr

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts

§ 7 Stundentafeln

§ 8 Unterricht in ethischer Erziehung

Vierter Teil Grundsätze des Studienbetriebs

§ 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien

§ 10 Unterrichtszeit

§ 11 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen

§ 12 Verhinderung

§ 13 Befreiung

§ 14 Beurlaubung

§ 15 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 16 Nachweise des Leistungsstands

§ 17 Klausuren und Kurzarbeiten

§ 18 Besprechung

§ 19 Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 20 Bewertung der Leistungen

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

§ 23 Notenausgleich

§ 24 Verbot des Wiederholens

§ 25 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Sechster Teil Prüfungen

Abschnitt I Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 26 Zeitpunkt

§ 27 Prüfungsausschuß

§ 28 Niederschrift

§ 29 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

§ 30 Schriftliche und mündliche Prüfung

§ 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 32 Abschlußzeugnis

§ 33 Verhinderung an der Teilnahme

§ 34 Nachholung der Abschlußprüfung

§ 35 Unterschleif

§ 36 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

Abschnitt II Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 37 Allgemeines

§ 38 Zulassung

§ 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Siebter Teil Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

§ 40 Berufspraktikum

§ 41 Colloquium

§ 42 Staatliche Anerkennung

Achter Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz

§ 43 Schulleiter

§ 44 Lehrerkonferenz

§ 45 Sitzungen

§ 46 Einberufung

§ 47 Teilnahmepflicht

§ 48 Tagesordnung

§ 49 Beschlußfähigkeit

§ 50 Stimmberechtigung

§ 51 Beschlußfassung

§ 52 Niederschrift

§ 53 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

Neunter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 54 Allgemeines

§ 54a Schulforum

§ 55 Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden

§ 56 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

§ 57 Sprecher der Studierenden

§ 58 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher

§ 59 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Studierendenmitverantwortung

§ 60 Fachakademiebeirat

Zehnter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen

§ 61 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

§ 62 Sammlungen und Spenden

§ 63 Warenautomaten

§ 64 Druckschriften, Plakate

§ 65 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

§ 66 Erhebungen

Elfter Teil (aufgehoben)

§ 67 (aufgehoben)

§ 68 (aufgehoben)

Zwölfter Teil Schulaufsicht

§ 69 Schulaufsicht

Dreizehnter Teil Schlußvorschriften

§ 70 Einstufungsprüfung

§ 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

[¹] Inhaltsübersicht geänd. mWv 1. 10. 2015 durch V v. 11. 9. 2015 (GVBl. S. 349); geänd. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

Erster Teil Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*)

*) [**Amtl. Anm.:**] Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachakademien der Ausbildungsrichtung

Sozialpädagogik.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90 , 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die Fachakademie soll die Studierenden befähigen, in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Heimen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher selbständig tätig zu sein.

(2) Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung an der Fachakademie und des Berufspraktikums wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ verliehen.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 3 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildung dauert in Vollzeitform in der Regel drei Jahre, in Teilzeitform bis zu sechs Jahre.

²Sie gliedert sich in

- 1.eine überwiegend theoretische Ausbildung von zwei Studienjahren im Vollzeitunterricht oder vier bzw. nach Maßgabe des Satzes 3 drei Studienjahre im Teilzeitunterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik und
- 2.ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von zwölf Monaten in Vollzeitform oder 24 Monaten in Teilzeitform.

³Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen. ⁴Das Berufspraktikum wird auf Antrag auf die Hälfte verkürzt bei Bewerbern, die nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer der in Anlage 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen tätig waren; es ist in der Regel in einem anderen Tätigkeitsfeld als dem der Berufstätigkeit nach Halbsatz 1 abzuleisten.

[gültig ab 01.08.2010]

Zweiter Teil Aufnahme, Probezeit

§ 4 Aufnahme in das erste Studienjahr

(1) ¹Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

- 1.einen mittleren Schulabschluß,
- 2.entweder
 - a)eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
oder
 - b)eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3**
oder
 - c)ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3**
oder
 - d)eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
- 3.die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, daß der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist.

²Abweichend von Satz 1 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.

³Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studienjahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindert haben. ²Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(3) ¹Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn

- 1.der Bewerber zweimal die Probezeit an einer Fachakademie nicht bestanden hat bzw. vor ihrem Ablauf ausgetreten ist,
- 2.der Bewerber zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachakademie ohne Erfolg besucht hat oder
- 3.Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des Erziehers erscheinen lassen.

²Bewerber, die bereits die Fachakademie besucht haben und während eines Studienjahres ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Studienjahr ohne Erfolg besucht haben.

³Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(4) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(5) Das Anmeldeverfahren wird von der Fachakademie festgelegt.

[gültig ab 01.08.2010]

§ 5 Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. ²War ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Studienjahres erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(6) ¹Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit

über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 6 Aufnahme in das zweite Studienjahr

(1) ¹Bewerber, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. ²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(2) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. ²In fachpraktischen Fächern wird praktisch und/oder mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. ³Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. ⁴Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt hat. ⁵Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

[gültig ab 01.09.1994]

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 und 48 Bay EUG)

§ 7 ^[1] Studentafeln

(1) ¹Dem Unterricht in beiden Studienjahren an der Fachakademie ist die Studentafel nach Anlage 1 zu Grunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Studienjahrs, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Studienjahrs hinaus, genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr.

(2) Im Studienjahr können über die Studentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im Studienjahr der Abschlussprüfung) erteilt werden.

(3) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(4) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf 38 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(5) ¹Für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

^[1] § 7 Abs. 5 Satz 2 geänd. mWv 30. 8. 2014 durch V v. 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).

[gültig ab 30.08.2014]

§ 8 Unterricht in ethischer Erziehung

Sind an einer öffentlichen Schule mindestens acht Studierende, die am Unterricht im Fach Theologie/Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik angeboten wird, muß für diese Studierenden Unterricht in ethischer Erziehung als Pflichtfach eingerichtet werden.

[gültig ab 01.08.1989]

Vierter Teil Grundsätze des Studienbetriebs (vgl. Art. 49 bis 55 BayEUG)

§ 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien

(1) ¹Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Studierenden einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Fachakademie nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflichtfächern und von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.

(3) Bei nur einer Jahrgangsklasse kann die Schulaufsichtsbehörde bei staatlichen Fachakademien von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen genehmigen.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 10 Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird in der Regel an den Wochentagen Montag bis Freitag, bei Teilzeitunterricht auch am Samstag erteilt. ²Der Unterricht wird vom Schulleiter so festgesetzt, daß der Unterricht in den Pflichtfächern bei Vollzeitunterricht nicht mehr als 38 Wochenstunden beträgt. ³In der Teilzeitform ist der Unterricht etwa gleichmäßig auf die Studienjahre zu verteilen. ⁴Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 sind, sowie das Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung müssen noch im letzten Studienjahr unterrichtet werden.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde Sozialpädagogische Praxis 60 Minuten.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Studienjahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) ¹Das Fach Sozialpädagogische Praxis wird in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Heime sowie im Umfang von 40 bis 60 Stunden in der Grundschule durchgeführt; statt in der Grundschule können bis zu 20 Stunden auch in der Hauptschule

durchgeführt werden. ²Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Schule. ³Der Unterricht im Fach Sozialpädagogische Praxis soll acht Stunden täglich nicht überschreiten. ⁴Er kann zum Teil auch in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 11 ^[1] Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen

(1) Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft unbeschadet § 44 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) Die Studierenden sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

^[1] § 11 Abs. 3 Satz 2 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

§ 12 Verhinderung

(1) Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Fachakademie teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 13 Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 14 Beurlaubung

¹Studierende können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 15 Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss ^[1] der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(2) Der Eintritt in das Berufspraktikum soll spätestens drei Jahre nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung erfolgen.

(3) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit.

^[1] Richtig wohl: „Abschluss“.
[gültig ab 01.08.2000]

Fünfter Teil Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 16 Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise sind Klausuren, Kurzarbeiten, Praktikumsberichte, mündliche und praktische Leistungen.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ³In fachpraktischen Fächern und den Übungen sind im Studienjahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. ⁴Im Fach Sozialpädagogische Praxis sind außerdem Praktikumsberichte zu fertigen. ⁵An die Stelle einer der Klausuren kann eine andere individuelle Leistung eines Studierenden treten, z.B. der Beitrag zu einer Projektarbeit. ⁶Die an die Stelle einer Klausur tretende Leistung muss den Anforderungen einer Klausur gleichwertig sein. ⁷Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz; sie wird den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 17 Klausuren und Kurzarbeiten

(1) ¹Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 18 ^[1] Besprechung

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Studierenden zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

^[1] § 18 Überschrift geänd., Abs. 2 und 3 aufgeh. mWv 1. 10. 2015 durch V v. 11. 9. 2015 (GVBl. S. 349).

[gültig ab 01.10.2015]

§ 19 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Studierender einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Studierender mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Studierenden nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 20 Bewertung der Leistungen

(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.

(5) ¹Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der

Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt; die Jahresfortgangsnote im Fach Sozialpädagogische Praxis wird auf Grund

- 1.der schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten des Studierenden,
- 2.der Noten für die Praktikumsberichte und
- 3.der Noten für die praktischen Leistungsnachweise

in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Studierenden einer Fachakademie kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

- 1.im Fach Sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Note als 4,
- 2.in einem anderen Pflichtfach die Note 6,
- 3.in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 oder
- 4.an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 25 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 23 ein Notenausgleich zugebilligt wird.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 23 Notenausgleich

(1) Studierenden, deren Jahreszeugnis im Fach Sozialpädagogische Praxis die Note 5 aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

- 1.in einem anderem Pflichtfach eine bessere Note als 3 oder
- 2.in zwei anderen Pflichtfächern eine bessere Note als 4

erzielt haben. ²Studierenden, deren Jahreszeugnis in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 oder in einem anderen Pflichtfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

- 1.in einem Pflichtfach die Note 1,
- 2.in zwei Pflichtfächern die Note 2 oder
- 3.in drei Pflichtfächern die Note 3

erzielt haben.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen,

- 1.wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Pflichtfächern erzielt wurden, die im ersten Studienjahr abschließen,
- 2.wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in den Fächern Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik oder Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung erzielt wurden,
- 3.bei Studierenden, die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg besuchen,
- 4.bei Studierenden, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
- 5.wenn wahrscheinlich ist, daß der Studierende das Ziel der Fachakademie nicht erreicht.

(3) Eine Bemerkung nach § 25 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 24 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 15) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Studierenden, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahres erneut.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 25 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen. ²Bei Teilzeitunterricht werden Zwischenzeugnisse nur im ersten Studienjahr erteilt.

(2) Hat ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 22 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(4) ¹Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

[gültig ab 01.09.1994]

Sechster Teil Prüfungen

Abschnitt I Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 26 Zeitpunkt

Die vorwiegend theoretische Abschlußprüfung findet gegen Ende des zweiten Studienjahres statt.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 27 Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen.

(4) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht und kann die Fachakademie auf den Einsatz des Lehrers im letzten Studienjahr bzw. im Berufspraktikum nicht verzichten, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 28 Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Studierenden in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 29 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.
(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 25 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

[gültig ab 01.08.1989]

§ 30 Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

²Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) Studierende können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

- 1.in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2.in einem sonstigen Pflichtfach des letzten Studienjahres mit Ausnahme des Faches Sozialpädagogische Praxis, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll im Fall der Abs. 2 und 3 für ein Fach 15 Minuten betragen.

(5) ¹Das Staatsministerium stellt für die schriftlichen Prüfungen die Aufgaben. ²Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(6) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen. ²Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(8) ¹Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 3 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die mündliche Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntgebenden Zeitplan durchzuführen.

(9) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. ⁴Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von $n,5$ gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. ²Die Abschlußprüfung hat nicht bestanden, wer

- 1.in einem Fach der schriftlichen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- 2.im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung oder im Fach Sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- 3.in einem anderen Pflichtfach die Note 6,
- 4.in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 oder
- 5.an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 25 Abs. 2

erhalten hat; Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 32 Abschlußzeugnis

(1) Das Abschlußzeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Studienjahres, eine Prüfungsgesamtnote und die Zulassung zum Berufspraktikum; es muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem die Summe aus

- den Noten der Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden,
- den Noten der Pflichtfächer des zweiten Studienjahrs sowie
- der Durchschnittsnote der Übungen des zweiten Studienjahrs sowie der im ersten Studienjahr abgeschlossenen Übungen

gebildet und das Ergebnis durch 14 geteilt wird. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten

Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Studierende, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob

die Abschlußprüfung gemäß Art. 54 Abs.5 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(6) Die Fachakademie kann ein Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 33 Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Studierenden an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 34 Nachholung der Abschlußprüfung

¹Studierende, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muß bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 35 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis

entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

[gültig ab 01.09.2001]

§ 36 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

(1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlußprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer im Fach Sozialpädagogische Praxis mindestens die Gesamtnote 4 und in höchstens zwei anderen Pflichtfächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der Abschlußprüfung nach § 30 Abs. 1 sein dürfen. ³Die Nachprüfung erfolgt in allgemeinen und fachtheoretischen Fächern schriftlich, im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung mündlich und in fachpraktischen Fächern praktisch, bei anderen Bewerbern praktisch und mündlich.

(2) ¹Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung nach § 30 Abs. 2 und 3 findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 27, 28, 30 Abs. 9, §§ 31, 32 und 35 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuß.

(4) ¹Die Nachprüfung und damit die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Zeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 31 Abs. 1 aufgenommen. ³Das Zeugnis wird gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 32 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

[gültig ab 01.08.2004]

Abschnitt II Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 37 Allgemeines

(1) ¹Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 27, 28 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 36, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Bewerber haben dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden. ²Darüber hinaus haben sie

- 1.in dem weiteren in § 30 Abs. 1 Satz 1 genannten Fach sowie in den Fächern Sozialkunde/ Soziologie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/ Gesundheitserziehung, Recht und Organisation sowie Deutsch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten (Bearbeitungszeit jeweils 120 Minuten); die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt; statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) durchgeführt werden; von der Prüfung im Fach Theologie/ Religionspädagogik kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird;
- 2.im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer abzulegen;
- 3.in den Fächern Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungserziehung sich einer praktischen und mündlichen Prüfung (Dauer je Fach: 45 bis 90 Minuten) zu unterziehen; die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern legt der Prüfungsausschuß fest; der Prüfungsausschuß kann von der Prüfung in den Fächern befreien, in denen der Bewerber entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

(4) ¹Auf Antrag des Bewerbers findet in höchstens zwei Fächern nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 eine zusätzliche Prüfung statt. ²Bei einer vorherigen schriftlichen Prüfung wird das Fach mündlich (Dauer 30 Minuten), bei einer vorherigen mündlichen Prüfung schriftlich (Bearbeitungszeit 120 Minuten) geprüft.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 38 Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule, im Fall des § 37 Abs. 1 Satz 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) ¹Es können nur solche Bewerber zugelassen werden, die

- 1.die Aufnahmevoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllen,
- 2.mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig waren oder an der Sozialpädagogischen Praxis als Studierende gemäß der Studententafel nach Anlage 1 regelmäßig teilgenommen haben und
- 3.das 25. Lebensjahr vollendet haben.

²Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung als andere

Bewerber erwarten lassen; die Voraussetzungen von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen zusätzlich erfüllt sein. ³Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
2. die Nachweise über die nach § 4 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Absatz 3 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

[gültig ab 01.08.2010]

§ 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

²In Fächern, in denen nur eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Gesamtnote. ³In den in § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Fächern wird die Gesamtnote aus der zweifach gewichteten Note der praktischen Prüfung und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gebildet. ⁴In den Fällen des § 37 Abs. 4 wird die Gesamtnote aus den gleichgewichteten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung.

(2) Bewerber, die die Abschlußprüfung bestanden haben (§ 31 Abs. 2), erhalten ein Abschlußzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß, und die Zulassung zum Berufspraktikum.

(3) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(4) ¹Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

[gültig ab 01.08.2004]

Siebter Teil Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

§ 40 Berufspraktikum

(1) ¹Das Berufspraktikum dient im Anschluß an die bestandene Abschlußprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. ²Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen,

können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden. ³Bei Nichtbestehen endet das Berufspraktikum.

(2) ¹Das Berufspraktikum ist in einer sozialpädagogischen Einrichtung abzuleisten, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist. ²Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten; sie bedarf der Genehmigung der Fachakademie.

(3) ¹Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der sozialpädagogischen Einrichtung und dem Berufspraktikanten ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. ²Im Rahmen des Geltungsbereichs oder einzelvertraglicher Vereinbarung findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes oder eine ähnliche Regelung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Anwendung.

(4) ¹Das Berufspraktikum wird von den Praktikumsstellen nach **Anlage 2** durchgeführt. ²Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen. ³Zwischen Berufspraktikant, Praktikumsstelle und Fachakademie soll ein Ausbildungsplan vereinbart werden. ⁴Die fachliche Leitung und Ausbildung an der Praktikumsstelle muß durch eine sozialpädagogische Fachkraft erfolgen. ⁵Die Praktikumsstelle übersendet der Fachakademie zu den von dieser bestimmten zwei Terminen jeweils eine schriftliche Äußerung über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten.

(5) ¹Für die fachliche Betreuung der Berufspraktikanten durch die Fachakademie werden Lehrer als Praktikumsbetreuer eingesetzt. ²Der beauftragte Lehrer besucht den Berufspraktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und fertigt darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 20. ³Während des Berufspraktikums werden von der Fachakademie Seminarveranstaltungen für die Berufspraktikanten im Umfang von 160 Stunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 80 Stunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation, durchgeführt. ⁴Der Berufspraktikant hat einen Praktikumsbericht und eine Facharbeit zu erstellen. ⁵Die Facharbeit muß aus der praktischen Erziehungsarbeit erwachsen und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandeln. ⁶Das vom Berufspraktikanten gewählte Thema bedarf der Genehmigung des Schulleiters. ⁷Den Abgabetermin bestimmt die Fachakademie.

(6) ¹Betragen Ausfallzeiten, bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen mehr als zehn – bei der Teilzeitform mehr als 15 – Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. ²Das Berufspraktikum verlängert sich um die Zeitspanne der über die anrechenbaren zehn bzw. 15 Wochen hinausgehenden Ausfallzeiten. ³Bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 verkürzen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte.

(7) Im übrigen gilt für das Berufspraktikum Anlage 2.

[gültig ab 01.08.2010]

§ 41 Kolloquium, praktische Prüfung

(1) Zum Abschluss des Berufspraktikums haben alle Berufspraktikanten eine praktische Prüfung und ein Kolloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie abzulegen.

(2) ¹Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten.

³Die Prüfung wird keinesfalls vor dem 1. April, bei verkürztem Berufspraktikum keinesfalls vor dem 1. Januar, in der Einrichtung abgenommen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

(3) ¹Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ²In ihm wird die Befähigung des Berufspraktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht und Organisation geprüft. ³Das Kolloquium kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Berufspraktikanten durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungszeit beträgt im Allgemeinen 30 Minuten je Teilnehmer. ⁵Der Termin des Kolloquiums wird dem Berufspraktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ⁶Von der Teilnahme am Kolloquium ist ausgeschlossen, wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erhalten hat; die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

- 1.schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten,
- 2.Note für den Praktikumsbericht,
- 3.Noten nach § 40 Abs. 5 Satz 2 und
- 4.Note für die Facharbeit

durch den Prüfungsausschuss in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ⁷Von der Teilnahme ist ferner ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit oder Unterbrechungen aus anderen aner kennenswerten Gründen weniger als acht Monate oder 160 Arbeitstage (bei der Teilzeitform weniger als 18 Monate oder 360 Arbeitstage) des Berufspraktikums abgeleistet, den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert, die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder wessen Facharbeit mit Note 6 benotet wurde; bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 verkürzen sich die in Halbsatz 1 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte. ⁸In diesen Fällen gilt das Kolloquium als nicht bestanden.

(4) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrer, die das Berufspraktikum der Prüfungsteilnehmer betreut haben, sowie vier weitere vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Lehrer, die in den Fächern Recht und Organisation, Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung, Kunst- und Werkerziehung, Musik- und Bewegungserziehung unterrichten. ³Für die praktische Prüfung soll ein Vertreter der Praxiseinrichtung in den Unterausschuss berufen werden. ⁴§ 27 Abs. 2 bis 6 und § 30 Abs. 9 Satz 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Kolloquium und die praktische Prüfung sind bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden. ²Der Prüfungsausschuss kann einen Berufspraktikanten, der Kolloquium oder praktische Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Kolloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

(6) §§ 28 und 33 bis 35 gelten entsprechend.

(7) Kolloquium und praktische Prüfung können nur einmal wiederholt werden.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 42 Staatliche Anerkennung

(1) Nach bestandener praktischer Prüfung und bestandenem Colloquium erhält der Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher/Erzieherin, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.

(2) Ist das Berufspraktikum bei Bestehen des Colloquiums nicht vollständig abgeleistet (§ 40 Abs. 6), wird die Urkunde über die staatliche Anerkennung erst zu dem Zeitpunkt ausgefertigt, zu dem die vollständige Ableistung nachgewiesen ist.

[gültig ab 01.08.2005]

Achter Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 43 Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Sprechers der Studierenden und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 44 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 45 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Vertreter der Studierenden, des Aufwandsträgers und von Behörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 46 Einberufung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Studienjahr ein.
- (2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 47 Teilnahmepflicht

- (1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 48 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.
²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 49 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Im Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 50 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 51 Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; im Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrer unterstützt werden.

[gültig ab 01.08.2007]

§ 52 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 53 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener oder gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG nicht zulassungspflichtiger Lernmittel und neuer Lehrmittel.

²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. ³Wählbar ist jeder Lehrer, der das betreffende Fach unterrichtet.

(2) ¹Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie

eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für die Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

[gültig ab 01.08.2007]

Neunter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens (vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)

§ 54 Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Studierenden offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Studierende ist nur dem Sprecher der Studierenden gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung der Studierenden unterliegen der Aufsicht der Fachakademie.

(5) Ein Mitglied der Studierendenvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 54a ^[1] Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über § 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 52 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

- (3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer.
- ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

[¹] § 54a Abs. 2 Satz 1 geänd. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).
[gültig ab 01.08.2016]

§ 55 Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden

Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden sind:

1. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. der Sprecher der Studierenden.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 56 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

- (1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr gewählt.
- ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.
- (4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Sprecher der Studierenden beim Schulleiter zu stellen.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 57 Sprecher der Studierenden

- (1) ¹Der Sprecher der Studierenden und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Sie müssen nicht selbst Klassensprecher oder Stellvertreter sein. ³Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.
- (2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§ 56 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Scheidet der Sprecher der Studierenden oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) Der Sprecher der Studierenden nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr.

[gültig ab 01.09.2001]

§ 58 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher

(1) Die Schülervertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴§ 57 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

[gültig ab 01.08.2010]

§ 59 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Studierendenmitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Studierendenmitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der Studierendenmitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Studierendenmitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Studierendenmitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Sprecher der Studierenden gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Sprecher der Studierenden und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Studienjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

[gültig ab 01.09.2001]

§ 60 Fachakademiebeirat

¹Der Schulträger kann bei seiner Fachakademie einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zur Arbeitswelt sicherzustellen.

[gültig ab 01.08.1985]

Zehnter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 61 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(3) ¹Um den Praxisbezug des Unterrichts zu verstärken, können unter der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft nicht zur Fachakademie gehörende Personen in den Unterricht einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

[gültig ab 01.08.2004]

§ 62 Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher der Studierenden genehmigen.

³Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Studierende oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei

geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Sprechers der Studierenden.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 63 Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

[gültig ab 01.09.1994]

§ 64 Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 65 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Aufwandsträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Studierenden

voraus. ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

[gültig ab 01.08.1985]

§ 66 ^[1] Erhebungen

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in

zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

[¹] § 66 Abs. 3 geänd. mWv 1. 6. 2015 durch G v. 12. 5. 2015 (GVBl. S. 82).
[gültig ab 01.06.2015]

Elfter Teil [¹] [aufgehoben]

[¹] Elfter Teil (§§ 67, 68) aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

§ 67 [¹] [aufgehoben]

[¹] § 67 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).
[gültig ab 01.08.2016]

§ 68 [¹] [aufgehoben]

[¹] § 68 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).
[gültig ab 01.08.2016]

Zwölfter Teil Schulaufsicht (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 69 [¹] Schulaufsicht

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung

[¹] § 69 Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 30. 8. 2014 durch V v. 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).
[gültig ab 30.08.2014]

Dreizehnter Teil Schlußvorschriften

§ 70 Einstufungsprüfung

¹Staatlich geprüfte Kinderpfleger, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 1989/90 abgeschlossen haben und in ihrem Beruf mindestens sieben Jahre tätig waren, können auch ohne mittleren Schulabschluß in die Fachakademie aufgenommen oder zur Abschlußprüfung für andere Bewerber zugelassen werden, wenn sie erfolgreich eine Einstufungsprüfung abgelegt haben. ²Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (Bearbeitungszeit 90 Minuten). ³Die Prüfungsaufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Regierung; dabei sind die Lehrpläne für die Vorstufe der Berufsoberschule (Deutsch und Geschichte) und die Wirtschaftsschule (Sozialkunde) zugrunde zu legen. ⁴Die Prüfung kann nur an den von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege abgelegt werden. ⁵Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. Oktober bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. ⁶Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach Satz 1 erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder sich der Einstufungsprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ⁷Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. ⁸Für die Einstufungsprüfung gelten im übrigen die für die staatliche Abschlußprüfung an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege für andere Bewerber geltenden Bestimmungen entsprechend.

[gültig ab 01.01.2001]

§ 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten die Ergänzenden Bestimmungen zur allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik (EBASchOFakS) vom 27. August 1975 (KMBI I S. 1771, BayRS 2236-9-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1981 (KMBI I S. 255), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die sich im Schuljahr 1985/86 im zweiten Studienjahr oder im Berufspraktikum befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften. ²Bis zum Schuljahr 1987/88 können noch die Bestimmungen der Nummern 6.2.1 und 34.1.3 EBASchOFakS angewandt werden, wenn das für den Bewerber günstiger ist.

[gültig ab 01.08.1985]

München, den 4. September 1985

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

[gültig ab 01.08.1985]

Anlage 1

Studentenafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Pflichtfächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamtwochenstunden	Gesamtjahresstunden
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹⁾	10 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	400
Sozialkunde/Soziologie ²⁾	3	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	2	80
Ökologie/Gesundheitserziehung	2	80
Recht und Organisation	2	80
Literatur- und Medienpädagogik	3	120
Englisch ²⁾ , ³⁾	3	120
Deutsch ²⁾	4	160
Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) ¹⁾ , ⁴⁾	3 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹⁾	8 (davon 2 Std. mit flexiblen Angeboten)	320
Kunst- und Werkerziehung ¹⁾ , ⁵⁾	7 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	280
Musik- und Bewegungserziehung ¹⁾ , ⁶⁾	7 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	280
Übungen ⁷⁾ - zu - zu - zu - zu - zu - zu	6	240
Sozialpädagogische Praxis	12	480
Zusatzfach Mathematik ⁸⁾	6	240

¹⁾**[Amtl. Anm.:** Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die inhaltlich (verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl) disponibel für die Fachakademien sind.

²⁾**[Amtl. Anm.:** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³⁾**[Amtl. Anm.:** In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴⁾**[Amtl. Anm.:** Bzw. Ethische Erziehung gemäß § 8 FakOSozPäd.

⁵⁾**[Amtl. Anm.:** Davon 3 Stunden Kunsterziehung und 3 Stunden Werkerziehung.

⁶⁾**[Amtl. Anm.:** Davon 3 Stunden Musikerziehung, 1 Stunde Rhythmik und 2 Stunden Sporterziehung.

⁷⁾**[Amtl. Anm.:**] Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸⁾**[Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

[gültig ab 01.08.2007]

Anlage 2

Berufspraktikum

1. Ziel des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum dient im Anschluß an die bestandene Abschlußprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Es ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher. Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden.

Der Berufspraktikant soll befähigt werden

- seine theoretischen Kenntnisse selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen
- konstruktiv im Team zu arbeiten
- die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen.

Der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen muß die Selbständigkeit erreicht werden. Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs (z.B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe) sowie beständige Anleitung gewonnen werden.

Der Berufspraktikant ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

2. Praktikumsstellen

Als Praktikumsstellen für Berufspraktikanten sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

2.1 Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,

2.2 Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:

2.2.1 Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,

- 2.2.2Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
- 2.2.3Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z.B. Jugendwohnheime,
- 2.2.4Heime bei Förderschulen,
- 2.2.5Erholungs- und Kurheime,
- 2.2.6Einrichtungen der Jugendarbeit,
- 2.2.7Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Schulaufsicht unterliegen,
- 2.2.8Ganztageseschulen,
- 2.2.9Schulvorbereitende Einrichtungen.

Der Berufspraktikant schlägt zu einem von der Fachakademie festgesetzten Termin und im vorgesehenen Rahmen Praktikumsstellen vor. Die Wahl der Praktikumsstelle muß von der Fachakademie spätestens bis zum Abschluß des Praktikantenvertrags genehmigt sein.

3.Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum in Vollzeitform dauert zwölf Monate, in Teilzeitform 24 Monate (§ 3 Satz 2 Nr. 2); in der verkürzten Form (§ 3 Satz 4) dauert es in Vollzeitform sechs Monate, in Teilzeitform 12 Monate.

Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel in zwei Einrichtungen abgeleistet werden. Die Tätigkeit an einer Praktikumsstelle soll bei Vollzeitform sechs Monate, bei Teilzeitform zwölf Monate betragen. Der Wechsel der Praktikumsstelle muß von der Fachakademie genehmigt werden.

4.Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

Berufspraktikanten kann anleiten und betreuen, wer entweder nach Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) oder nach den Bestimmungen im Vollzug des Achten Buchs Sozialgesetzbuch als pädagogische Fachkraft anerkannt ist. Die Anleitung und Betreuung des Berufspraktikanten in der Praktikumsstelle ist vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einer sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen.

Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. Die sozialpädagogische Fachkraft, die mit der Anleitung des Berufspraktikanten beauftragt ist, erstellt in Absprache mit dem Leiter der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlußbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten des Berufspraktikanten.

5.Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

Für die fachliche Betreuung der Berufspraktikanten durch die Fachakademie werden Lehrer als Praktikumsbetreuer eingesetzt. Ihnen obliegt die Koordinierung des Ausbildungsauftrags der Fachakademie und der Praktikumsstelle.

An der Fachakademie werden für die Berufspraktikanten regelmäßig Seminarveranstaltungen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei

verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse abgehalten. Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig.

Der Berufspraktikant muß für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen vom Dienst freigestellt werden. Die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen ist für den Berufspraktikanten Pflicht.

Für die Erfüllung der Seminaraufgaben sind dem Berufspraktikanten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit wöchentlich drei Arbeitsstunden zu gewähren.

6. Praktikantenvertrag

Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit (einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst), Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln.

Er enthält ferner die Verpflichtungen des Trägers

- den Berufspraktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen
- den Berufspraktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen (diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet)
- den von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung des Berufspraktikanten zu gestatten
- den Praktikanten zu beurteilen

und die Verpflichtungen des Berufspraktikanten

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

[gültig ab 01.08.2010]

Anlage 3

Sozialpädagogisches Seminar

1.

Dauer

Das Sozialpädagogische Seminar dauert zwei Jahre. Bewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b treten in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ein; dies gilt gleichermaßen für Bewerber, denen das Sozialpädagogische Seminar nach § 4 Abs. 1 Satz 2 verkürzt wurde. Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei, bei einjährigem Seminar zwei Jahre. § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2.

Ziele des Sozialpädagogischen Seminars

Das Sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.

3.

Aufnahme in das Sozialpädagogische Seminar

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in das Sozialpädagogische Seminar sind:

- ein mittlerer Schulabschluss (Art. 25 BayEUG),
- Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und das ausweisen muss, dass eine gesundheitliche Eignung für den Erzieherberuf gegeben ist,
- Ausschluss von Tatsachen, die die Bewerber als ungeeignet für den Erzieherberuf erscheinen lassen,
- bei Minderjährigen Einverständnis der Erziehungsberechtigten,
- bei Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der später die Ausbildung zum Erzieher erfolgen soll. Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 in Aussicht.

4.

Probezeit

§ 5 gilt entsprechend. Die Probezeit ist auch dann nicht bestanden, wenn in der Sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens ausreichend waren.

5.

Inhalte des Sozialpädagogischen Seminars

Das Sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil (Unterricht an der Fachakademie) und einen fachpraktischen Teil (Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung = Sozialpädagogische Praxis).

5.1.

Theoretischer Teil

-Dem Unterricht an der Fachakademie ist folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	-	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung	2	2

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
und Bewegungserziehung 1) 2)		
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre ³⁾	1,5	1,5
Summe	8	10

Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich (verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl) als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr disponibel für die Fachakademien sind. Die Wochenstundenanzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.¹

–Dem Unterricht sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne zugrunde zu legen. Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden.

–Zu Beginn des ersten Jahres des Sozialpädagogischen Seminars findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung in das Sozialpädagogische Seminar statt. Zu Beginn des zweiten Jahres des Sozialpädagogischen Seminars soll ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche durchgeführt werden.

–Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien.

–Für den Ersatz von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

5.2

Fachpraktischer Teil

Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen (Sozialpädagogische Praxis) orientiert sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. Bei zweijähriger Dauer ist die Sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. Bei einjähriger Dauer soll sie in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. Die Zeitabschnitte können unterschiedlich lang sein.

6.

Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die Sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen.

7.

Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

7.1

Die fachliche Anleitung und Betreuung der Erzieherpraktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit

mehrfähriger Berufserfahrung. Während des gesamten Sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

7.2

Für die fachliche Betreuung der Erzieherpraktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

8.

Leistungsnachweise, Bewertung

8.1

¹Für den überwiegend theoretischen Teil gelten §§ 16 bis 21 entsprechend. ²Für die Zahl der Leistungsnachweise werden Fächer mit 0,5 und mit 1,5 Wochenstunden wie einstündige Fächer behandelt.

8.2

In der Sozialpädagogischen Praxis fertigen die Erzieherpraktikanten je Praktikumswoche einen Bericht. Im zweiten Jahr ist darüber hinaus ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

Die sozialpädagogische Fachkraft, die mit der Anleitung des Erzieherpraktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit dem Leiter der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahrs eine Beurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten des Erzieherpraktikanten während der Sozialpädagogischen Praxis. Endet die Probezeit am 15. Dezember, ist die Beurteilung rechtzeitig vorher zu erstellen. Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln.

Für die Notenbildung gelten § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 entsprechend.

9.

Zwischen- und Jahreszeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken

9.1

Ein Zwischenzeugnis wird nur im ersten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ausgestellt.

9.2

Nach dem ersten Jahr des zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. In das zweite Jahr rückt vor, wer in der Sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note ausreichend und in den Fächern der Studententafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note mangelhaft, aber keinmal die Note ungenügend erhalten hat. §§ 24 und 25 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

10.

Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss des Sozialpädagogischen Seminars

10.1

Zweijähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nrn. 10.1.1 bis 10.1.9) und an staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nr. 10.1.10)

Das zweijährige Sozialpädagogische Seminar endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. Ihr haben sich alle Erzieherpraktikanten zu unterziehen. § 29 gilt entsprechend.

10.1.1

Zeitpunkt und Prüfungsort

Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Jahres des Sozialpädagogischen Seminars an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. § 34 gilt entsprechend.

10.1.2

Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr Unterricht in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) erteilt haben, und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die Sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. In den Prüfungsausschuss kann eine Lehrkraft der Berufsfachschule für Kinderpflege berufen werden. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Für die praktische Prüfung kann der Vorsitzende als Prüfer in den Unterausschuss auch andere Praxisanleiter berufen; der Ausschussvorsitzende muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

10.1.3

Niederschrift

§ 28 gilt entsprechend.

10.1.4

Inhalt und Verfahren der Prüfung

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Deutsch und Kommunikation
(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Pädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 90 Minuten).

Eine praktische Prüfung ist abzulegen in der Sozialpädagogischen Praxis (Bearbeitungszeit 60 Minuten). Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert; der Organisationsplan wird in häuslicher Arbeit erstellt und nicht eigens bewertet, seine Vorlage ist jedoch Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung. Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen 5 Minuten je Prüfling betragen. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 42 Abs. 4 bis 10 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege –

BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 42 Abs. 4 bis 6 BFSOHwKiSo nicht statt.

10.1.5

Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 44 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.

10.1.6

Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 45 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.

10.1.7

Abschlusszeugnis
Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/ „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen. Im Übrigen gilt § 46 BFSOHwKiSo entsprechend.

10.1.8

Verhinderung an der Teilnahme
§ 47 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.

10.1.9

Unterschleif
§ 48 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.

10.1.10

Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik Erzieherpraktikanten, die das Sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 sowie die §§ 44 , 46 bis 48 , 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 , §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.

10.2

Einjähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten sowie staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik

10.2.1

Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, können auf Antrag den Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik im Rahmen einer Abschlussprüfung als andere Bewerber erwerben. Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und keine

abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, haben sich einer Abschlussprüfung als andere Bewerber zum Erwerb des Berufsabschlusses als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/ Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu unterziehen. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 sowie die §§ 44 , 46 bis 48 , 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 , §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.

10.2.2

Das einjährige Sozialpädagogische Seminar ist erfolgreich absolviert, wenn in allen Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) und in der Sozialpädagogischen Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und im Fall von Nr. 10.2.1 Satz 2 die Abschlussprüfung für andere Bewerber bestanden wurde.

11.

Praktikantenvertrag

Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Im Übrigen gilt Anlage 2 Nr. 6 entsprechend.

¹**[Amtl. Anm.:** Der erste Spiegelstrich gilt für das erste Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ab dem 1. September 2006

[gültig ab 01.08.2011]

[Text gilt seit 01.08.2016]